



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2010/2273(INI)

25.5.2011

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zur Förderung der Mobilität von Arbeitnehmern in der Europäischen Union
(2010/2273(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Vilija Blinkevičiūtė

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- gestützt auf Artikel 151 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen¹,
 - in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 13. April 2011 „Binnenmarktakte – Zwölf Hebel zur Förderung von Wachstum und Vertrauen ‚Gemeinsam für neues Wachstum‘, in der die Mobilität von Arbeitnehmern als eines der zwölf Schlüsselinstrumente genannt wird (KOM(2011)0206),
 - unter Hinweis auf Absatz 1 Buchstabe g des vom Europäischen Rat verabschiedeten Europäischen Paktes zu Einwanderung und Asyl², in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, ehrgeizige Maßnahmen einzuführen, um die harmonische Integration legaler Zuwanderer zu fördern, einschließlich spezifischer Maßnahmen zur Förderung des Spracherwerbs und des Zugangs zur Beschäftigung,
- A. in der Erwägung, dass die Mobilität der Arbeitnehmer in der EU in der ganzen Europäischen Union überall dort gefördert werden sollte, wo ein Bedarf an Arbeitskräften besteht,
- B. in der Erwägung, dass Arbeitnehmer aus der EU bei der Arbeitssuche in einem Aufnahmemitgliedstaat mit Schwierigkeiten und Herausforderungen konfrontiert sein können,
1. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich dazu auf, die EU-Politik zur Bekämpfung der direkten bzw. indirekten Diskriminierung (unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu ethnischen Gruppen) und Ausbeutung von EU-Wanderarbeitnehmern in der Europäischen Union sowie der Missachtung ihrer Rechte aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse und der für ihr Arbeitsverhältnis im Aufnahmemitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften zu stärken;
 2. vertritt die Auffassung, dass die Wanderarbeitnehmer in der Lage sein sollten, in einer der Amtssprachen ihres Aufnahmemitgliedstaates zu kommunizieren, um ihre Integration und optimale Produktivität am Arbeitsplatz zu ermöglichen, und ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten das Recht haben sollten, die für bestimmte Fachtätigkeiten erforderlichen sprachlichen Kompetenzen festzulegen; ist daher der Ansicht, dass Wanderarbeitnehmern Kurse in den Sprachen des Aufnahmemitgliedstaates unentgeltlich zugänglich gemacht

¹ ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32.

² Ratsdokument 13440/08.

werden sollten; bedauert dagegen diejenigen Maßnahmen von Mitgliedstaaten, die darauf abzielen, den Zugang von Arbeitnehmern aus der EU zur Sozialversicherung oder zu Sozialleistungen einzuschränken, indem sie ihn von der Kenntnis der Sprache des Aufnahmemitgliedstaates abhängig machen;

3. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Fremdenfeindlichkeit durch Integrations- und Informationsmaßnahmen zu bekämpfen sowie die kulturelle Vielfalt und das Verständnis für mobile Arbeitnehmer und ihre Achtung in den Aufnahmeländern zu fördern;
4. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2004/38/EG ohne jedwede Diskriminierung – auch nicht aus Gründen der sexuellen Ausrichtung – umsetzen; weist die Kommission auf frühere Forderungen hin, das Recht auf Freizügigkeit für alle EU-Bürger und ihre Familienangehörigen, einschließlich eingetragener Partnerschaften und Ehen unabhängig von ihrer sexuellen Ausrichtung, zu gewährleisten;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen¹ uneingeschränkt umzusetzen, und begrüßt die von der Kommission angekündigte künftige Initiative zur Verbesserung und Verstärkung ihrer Umsetzung, Anwendung und Einhaltung;
6. ist der Ansicht, dass die Mobilität nur durch eine erhebliche Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten und ihrer gemeinsamen Verantwortung wirksam gefördert werden kann, wobei ein klarer ordnungspolitischer Rahmen für die legale Einwanderung festzulegen ist;
7. betont, dass die Arbeitnehmermobilität ein sehr nützliches Instrument zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sein kann, die 67,1 % der Arbeitsplätze in der EU stellen;
8. fordert die Kommission und die Mitgliedsstaaten auf, den EU-Bürgern die Möglichkeiten, die die Freizügigkeit der Arbeitnehmer bietet, aktiv nahe zu bringen und die Vorteile des europäischen Arbeitsmarktes herauszustellen;
9. hebt hervor, dass eine der wichtigsten Errungenschaften der Europäischen Union in der Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen besteht, in dem sich EU-Bürger und Drittstaatsangehörige frei bewegen und arbeiten können;
10. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Vorschriften hinsichtlich der Übergangsfristen für den Zugang zu ihren Arbeitsmärkten zu überprüfen, die sich langfristig negativ auf die in den EU-Verträgen verankerten Grundwerte und Grundrechte wie die Freizügigkeit, das Diskriminierungsverbot sowie Solidarität und Gleichberechtigung auswirken können; begrüßt daher den jüngsten Beschluss einiger Mitgliedstaaten, ihre Arbeitsmärkte für einige der Mitgliedstaaten, die der EU 2004 beigetreten sind, uneingeschränkt zu öffnen, und bedauert die jüngsten Legislativvorschläge anderer Mitgliedstaaten, die darauf

¹ ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1.

abzielen, die Rechte der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten, die der EU 2004 und 2007 beigetreten sind, zu unterlaufen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob derartige Maßnahmen gegen EU-Recht verstoßen;

11. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, für die korrekte Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 2004/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten¹, zu sorgen, um das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes aller Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen zu stärken und seine Ausübung zu vereinfachen; fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Richtlinie genau zu überwachen;
12. betont, dass arbeitsrechtliche Beschränkungen ein Hindernis für die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes darstellen und dass die Wirtschaftskrise die Notwendigkeit verdeutlicht, die ungehinderte Mobilität von Arbeitnehmern, die selbstregulierend ist, für Flexibilität sorgt, Schwarzarbeit verringert und die natürliche Arbeitslosenrate senkt, zu fördern;
13. bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten im Interesse der Vorbeugung von Unstimmigkeiten auf dem EU-Binnenmarkt Unionsbürgern bei der Stellenvergabe den Vorzug geben müssen und Drittstaatsangehörigen, die sich für Stellen mit hohen Qualifikationsanforderungen bewerben, gemäß der Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme einer hochqualifizierten Beschäftigung² den Vorzug geben können; weist darauf hin, dass Anträge auf eine Blaue Karte der EU in den Bereichen des Arbeitsmarkts, in denen der Zugang für Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Übergangsregelung beschränkt ist, abgelehnt werden müssen;
14. stellt fest, dass die Förderung der Mobilität von Arbeitnehmern auf der Grundlage des europäischen Rechts durch EU-Rechtsvorschriften ergänzt werden muss, die den Wanderarbeitnehmern faire Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung garantieren sowie im Falle von Verstößen gegen die Arbeitnehmerrechte effektive Sanktionen, Rechtsmittel und Entschädigungen vorsehen, um die zwischen den Arbeitnehmern in der EU bestehenden Ungleichheiten zu verringern; erkennt an, dass Grenzgängern unter diesen Umständen angemessener Rechtsbeistand gewährt werden sollte;
15. betont, dass Arbeitnehmerrechte nur umgesetzt werden können, wenn ein EU-Wanderarbeitnehmer in einem Aufnahmemitgliedstaat einer legalen Erwerbstätigkeit nachgeht;
16. vertritt die Auffassung, dass die Mobilität der Arbeitskräfte in der Europäischen Union für den wirtschaftlichen Aufschwung und die Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 von wesentlicher Bedeutung ist; fordert daher die Mitgliedstaaten, in denen für rumänische und bulgarische Staatsangehörige immer noch Arbeitsmarktbeschränkungen gelten, nachdrücklich auf, diese gemäß der im Beitrittsvertrag festgelegten Frist bis Ende

¹ ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77.

² ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 17.

2011 aufzuheben;

17. fordert eine engere und effizientere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Überprüfung der Übereinstimmung von Arbeitsverträgen mit nationalem und EU-Recht; weist darauf hin, dass im Falle von Verstößen die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten sowie der Informationsaustausch zwischen ihnen gewährleistet sein müssen; fordert die Kommission auf, diesen Prozess zu überwachen;
18. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck dazu auf, die Umsetzung der Richtlinie 91/533/EWG, in der das Mindestmaß an Informationen geregelt ist, die Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern über ihr Arbeitsverhältnis, einschließlich aller einschlägigen Bestimmungen bezüglich ihrer Beschäftigungssituation im Aufnahmemitgliedstaat, erhalten müssen, zu verbessern;
19. stellt fest, dass sich EU-Wanderarbeiter ihrer Rechte auf Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsdienste im Aufnahmestaat möglicherweise nicht bewusst sind; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission daher auf, mobilen Arbeitnehmern, ihren Familienmitgliedern und allen interessierten Personen in verstärktem Ausmaß Informationen über die Rechte, Möglichkeiten und Instrumente im Zusammenhang mit der Freizügigkeit sowohl auf breiter als auch auf individueller Grundlage zukommen zu lassen;
20. fordert die Kommission auf, den derzeitigen Rechtsrahmen für die Anerkennung von Diplomen und Berufsqualifikationen zu stärken;
21. fordert die Kommission auf, das EURES-Netzwerk und andere europäische Instrumente, die Beratung und Unterstützung bei der Arbeitsvermittlung anbieten, zu nutzen, um zugänglichere und transparentere Informationen über die Rechte der Familienangehörigen von Wanderarbeitnehmern zur Verfügung zu stellen, vor allem was ihr Recht auf Arbeit, ihre sozialen Rechte und das Recht ihrer Kinder auf Bildung im Aufnahmemitgliedstaat betrifft;
22. weist darauf hin, dass die zunehmende Mobilität von Arbeitnehmern auch eine aktive Einbindung der Sozialpartner, insbesondere der Gewerkschaften, erfordert, um den betroffenen Arbeitnehmern, vor allem den vorübergehend im Ausland Beschäftigten, angemessene und hilfreiche Informationen, Unterstützung und Schutz hinsichtlich ihrer sozialen Rechte und ihrer Rechte als Arbeitnehmer zukommen lassen zu können;
23. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Arbeit von Arbeitsvermittlungsdiensten strenger zu kontrollieren und die Ausbeutung von EU-Wanderarbeitnehmern in der EU zu bekämpfen, um sicherzustellen, dass die Rechte dieser Wanderarbeitnehmer gewahrt werden;
24. fordert die Kommission auf, die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft¹ zu überarbeiten, um die in der vorliegenden Entschließung vom Europäischen Parlament formulierten Vorschläge zu berücksichtigen;

¹ ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2.

25. fordert eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und Drittländern bei der Entwicklung erfolgreicher, fairer und transparenter Maßnahmen betreffend die Einwanderung von Arbeitnehmern aus Drittländern und ihre Migration innerhalb der EU, die auf der Solidarität mit Drittländern sowie den Erfordernissen des Arbeitsmarktes der EU im Zusammenhang mit den derzeitigen demographischen Herausforderungen und der voraussichtlichen Wirtschaftsentwicklung basieren;
26. stellt fest, dass Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der EU, die in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, ihr Wahlrecht bei nationalen Wahlen nach Ablauf unterschiedlicher Fristen verlieren können; ist der Ansicht, dass die Kommission diese Situation zusammen mit den Mitgliedstaaten überprüfen sollte und dass das Wissen um das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunal- und Europawahlen gefördert werden sollte;
27. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen sollten, dass die Kinder von mobilen Arbeitnehmern nicht mit durch berufliche Entscheidungen ihrer Eltern bedingten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Nationalität oder Staatsangehörigkeit konfrontiert werden und dass die besonderen Bedürfnisse der Kinder mobiler Arbeitnehmer angemessen erforscht werden, damit auf politischer Ebene wirksam auf diese Bedürfnisse reagiert werden kann.

ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG IM AUSSCHUSS

Datum der Annahme	25.5.2011
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40 -: 4 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Alexander Alvaro, Roberta Angelilli, Vilija Blinkevičiūtė, Mario Borghezio, Emine Bozkurt, Simon Busuttil, Philip Claeys, Carlos Coelho, Cornelia Ernst, Tanja Fajon, H�el�ene Flautre, Kinga G�al, Kinga G�oncz, Nathalie Griesbeck, Sylvie Guillaume, Anna Hedh, Salvatore Iacolino, Sophia in 't Veld, L�ivia J�ar�oka, Teresa Jim�enez-Becerril Barrio, Timothy Kirkhope, Juan Fernando L�opez Aguilar, Baroness Sarah Ludford, Monica Luisa Macovei, V�eronique Mathieu, Louis Michel, Claude Moraes, Jan Mulder, Antigoni Papadopoulou, Georgios Papanikolaou, Carmen Romero L�opez, Csaba S�ogor, Rui Tavares, Wim van de Camp, Dani�el van der Stoep, Axel Voss, Manfred Weber, Tatjana �Zdanoka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Mara Bizzotto, Monika Hohlmeier, Franziska Keller, Marian-Jean Marinescu, Mariya Nedelcheva, Hubert Pirker, Marie-Christine Vergiat
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Knut Fleckenstein